



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Dießen V u - Gewerbegebiet westlich Lachener Straße (1. Änderung);
ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB), rückwirkendes Inkrafttreten**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Dießen V u - Gewerbegebiet westlich Lachener Straße (1. Änderung) setzt für das Gewerbegebiet unter anderem sogenannten Lärmkontingente zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung fest. Im Hinblick auf die erforderliche Gliederung von Gewerbegebieten gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) hat die Marktgemeinde Dießen ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanbegründung wurde hinsichtlich der gebietsübergreifenden Gliederung der Gewerbegebiete in Dießen ergänzt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war nicht erforderlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich am 19.10.2020 mit dem Sachverhalt befasst und der geänderten Begründung zugestimmt. Der Bebauungsplan Dießen V u - Gewerbegebiet westlich Lachener Straße (1. Änderung) wurde einschl. geänderter Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan grau umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 05.08.2010 in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan liegt samt Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee,
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Bebauungsplanunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe beim Markt Dießen eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des Marktes Dießen unter <https://www.diessen.de/rathaus-gemeinde/das-rathaus/bekanntmachungen/> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Markt Dießen, 18.12.2020

Sandra Perzul

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin



bekanntgemacht im Amtsblatt
des Landkreises Landsberg am

.....

ausgehängt am:

abgenommen am:

Bebauungsplan
 Diefen V u -
 Gewerbegebiet westl.
 Lachener Str.
 (1. Änderung)

